

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *BDKJ DV Würzburg*

## A1: Termin Diözesanversammlung 2027

### Antragstext

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
  
- 2 Die BDKJ-Diözesanversammlung 2027 findet vom 29.01.2027 - 31.01.2027 auf dem Volkersberg statt.

### Begründung

Der „Traditionstermin“ wäre der 25.06.2027 - 27.06.2027. Auf der vergangenen Diözesanversammlung wurde ein neuer Termin gewünscht. Bei einer Online-Umfrage, an welcher acht Verbände teilgenommen haben (KjG, KLJB, SV Schweinfurt, RV Aschaffenburg, J-GCL, PSG, DPSG, Kolpingjugend), kamen folgende Terminvorschläge heraus:

29.01.2027 - 31.01.2027

12.11.2027 - 14.11.2027

Durch den Prozess der Haushaltserstellung ist es sinnvoller am Anfang des Jahres zu tagen als am Ende, daher ist der Januar-Termin der präferierte Vorschlag.

# ANTRAG

*Antragsteller\*innen:*

## A1NEU: Termin Diözesanversammlung 2027

### Antragstext

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
  
- 2 Die BDKJ-Diözesanversammlung 2027 findet vom 29.01.2027 - 31.01.2027 auf dem Volkersberg statt.

### Begründung

Der „Traditionstermin“ wäre der 25.06.2027 - 27.06.2027. Auf der vergangenen Diözesanversammlung wurde ein neuer Termin gewünscht. Bei einer Online-Umfrage, an welcher acht Verbände teilgenommen haben (KjG, KLJB, SV Schweinfurt, RV Aschaffenburg, J-GCL, PSG, DPSG, Kolpingjugend), kamen folgende Terminvorschläge heraus:

29.01.2027 - 31.01.2027

12.11.2027 - 14.11.2027

Durch den Prozess der Haushaltserstellung ist es sinnvoller am Anfang des Jahres zu tagen als am Ende, daher ist der Januar-Termin der präferierte Vorschlag.

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *BDKJ DV Würzburg*

## A2: Satzungsänderung Reform der mittleren Ebene

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Satzung des Bund der  
2 Deutschen Katholischen Jugend beschließen:

3 Die Änderungen sind, dargestellt als Synopse auf OpenSlides zu sehen.

4 **§ 4 Gliederungen**

5 (1)

6 1 Die territoriale Ausdehnung des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg entspricht den  
7 Grenzen der Diözese Würzburg.

8 2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.

9 3 Die räumlichen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten  
10 oder mehreren Landkreisen bzw kreisfreien Städten. Abweichungen regelt diese  
11 Ordnung.

12 4 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen  
13 (Regionalverbände).

14

15 (2)

16 Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen  
17 Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

18

19 (3)

20 Die regionale Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der  
21 Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der räumlichen Struktur.

22

23 (4)

24 Der BDKJ-Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage  
25 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

26

27 (5)

28 Soweit in einer regionalen Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes nur ein  
29

30 Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

31 **§ 5 Mitgliedschaft**

32 (1)

33 1 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische  
34 Personen sind, setzt voraus:

35 1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,

36 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,

37 3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht  
38 und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

39 4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

40 5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
41 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

42 6. die Entrichtung eines Beitrages.

43 2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des  
44 Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz  
45 der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

46 (2)

47 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der  
48 Erfüllung der in  
49 Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

51 1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,

52 2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,

53 3. Tätigkeit in wenigstens zwei räumlichen Strukturen oder mindestens 200  
54 natürliche Personen als Mitglieder.

55 (3)

56 1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
57 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.  
58 2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden  
59 Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der  
60 Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den  
61 Organen des BDKJ.

62 (4)

63 1 Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Vorstand der  
64 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den  
65 Ordnungen überprüft.  
66 2 Hat die Gliederung keinen Vorstand, so teilen die Jugendverbände die Änderung  
67 ihrer Satzung dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung mit.

## 69 § 6 Aufnahme

70 (1)

71 1 Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft  
72 nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung  
73 der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der  
74 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
75 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.  
76 2 Existiert kein BDKJ in der räumlichen Struktur, entscheidet die  
77 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

78 (2)

79 Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den  
80 BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und  
81 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

82 (3)

83 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf  
84 der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.  
85 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den  
86 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

87 (4)

88 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der räumlichen  
89 Struktur bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.  
90 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-  
91 Diözesanversammlung anrufen.

92 (5)

93 1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die

98 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.  
99 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.  
100 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen  
101 Aufnahmebeschluss.  
102 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des  
103 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.  
104 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

105

106 (6)

107 Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

108 • Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),  
109 • DJK Sportjugend,  
110 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),  
111 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),  
112 • Katholische junge Gemeinde (KjG),  
113 • Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),  
114 • Kolpingjugend,  
115 • Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),  
116 • Schönstattmannesjugend (SMJ)  
117 • Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

118 (7)

119 1 Die Diözesanverbände informieren den BDKJ-Bundesvorstand über die Aufnahme von  
120 Jugendverbänden.  
121 2 Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

122 **§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft**

123 (1)

124 Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ

125 in der Diözese oder in der räumlichen Struktur ruhen lassen.

126  
127 (2)

128 1 Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-  
129 Diözesanverbandes oder in der räumlichen Struktur seit mehr als einem Jahr nicht  
130 wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

131 2 Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

132 3 Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

133  
134 (3)

135 Das Ruhend der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
136 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-  
137 Vorstand schriftlich mitteilt.

138  
139 (4)

140 Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## 141 § 8 Ende der Mitgliedschaft

142  
143 (1)

Die Mitgliedschaft endet durch

144 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
145 31.12. des Jahres

146 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

147 3. Ausschluss.

148  
149 (2)

150 1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf  
151 Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder  
152 dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

153 2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

154 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

155 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

156       3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

157       4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

158       3 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebiet wegen § 5 Absatz 2,  
159       Ziffer 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei  
160       räumlichen Strukturen tätig ist oder weniger als 50 Mitglieder aufweist.

161       (3)

162       1 Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmeveraussetzung nach § 5  
163       Absatz 1 Ziffer 5 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ  
164       ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den  
165       Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des  
166       betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.  
167       2 Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

169       (4)

170       Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die  
171       Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der  
172       Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

174       (5)

175       Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über das Ende der  
176       Mitgliedschaft von  
177       Jugendverbänden in der Diözese und in der räumlichen Struktur.

## 179       **§ 10 Diözesanversammlung**

180       (1)

181       1 Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-  
182       Diözesanverbandes.  
183       2 Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-  
184       Diözesanverbandes.  
185       3 Ihre Aufgaben sind

186       1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

187       2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§  
188       8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

189        3. die Wahlen:

190            • des BDKJ-Diözesanvorstandes,

191            • der Kassenprüfer\*innen und

192            • des Wahlausschusses

193        4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

194        5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des  
195        Kassenberichts und

196        6. des Kassenprüfberichts und,

197        7. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

198        8. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

199        9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren  
200        Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

201        10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der  
202        Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

203        (2)

204        1 Stimmberchtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die  
205        Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 mit jeweils  
206        mindestens einer Stimme, die Vertreter\*innen der räumlichen Struktur mit jeweils  
207        zwei oder drei Stimmen sowie die stimmberchtigten Mitglieder des BDKJ-  
208        Diözesanvorstandes.

209        2 Die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso  
210        groß wie die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der räumlichen  
211        Struktur.

212        (3)

213        Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die  
214        Vertretung der Jugendverbände fest.

215        (4)

217 Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- 218 • je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- 219 • die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach§ 5  
220 Absatz 3 Satz 2,
- 221 • Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände
- 222 • die beratenden Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes
- 223 • der BDKJ-Bundesvorstandes
- 224 • der BDKJ-Landesvorstand,
- 225 • ein\*e Vertreter\*in des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg und
- 226 • die Leitung der kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

227 (5)

228 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer Frist  
229 von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform  
230 einberufen und geleitet.

231 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

232 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst  
233 beschlossen.

234 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein  
235 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-  
236 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

237 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-  
238 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

239 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung  
240 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der  
241 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

242 **§ 13 Diözesanvorstand**

243 (1)

244 Die Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstandes sind

- 245 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und  
246 Unternehmungen,
- 247 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und  
248 Staat,
- 249 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Bayern,
- 250 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der  
251 Diözese und im Bundesgebiet,
- 252 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit  
253 in der Diözese Würzburg,
- 254 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines  
255 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
- 256 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
257 Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
- 258 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7  
259 Absatz 2 Satz 2), die Information des BDKJ-Bundesvorstandes über die  
260 Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von  
261 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
- 262 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Ziffer  
263 4),
- 264 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1),

265 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5),

266 12. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Würzburg,

267 13. die Vertretung im Bezirksjugendring Unterfranken sowie die Sicherstellung  
268 der Vertretung in den Kreis- und Stadtjugendringen in räumlichen  
269 Strukturen ohne BDKJ-Regionalvorstand, sofern von der Regionalversammlung  
270 keine Vertretungen gewählt wurden und

271 14. die Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit in und gegenüber der Leitung  
272 der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

273 (2)

274 1 Stimmberchtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind bis zu drei  
275 Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen  
276 weiblichen oder diversen Geschlechts.

277 2 Eines dieser Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes ist in das Amt der  
278 Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

279 3 Neben der Geistlichen Verbandsleitung sind zwei weitere stimmberchtigte  
280 Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, eine Person männlichen oder diversen  
281 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts hauptamtlich  
282 tätig.

283 4 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
284 sein sollen.

285 5 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

286 6 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu zweimal möglich,  
287 sodass eine Person für maximal drei Amtszeiten das Amt des Diözesanvorstands  
288 inne hat.

289        7 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-  
290        pastoral qualifiziert sind.

291        8 Die Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach  
292        Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat\*innenliste  
293        aufgenommen.

294        9 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch  
295        den Diözesanbischof.

296        (3)

297        Beratende Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind:

298        • die hauptberuflichen Referent\*innen der BDKJ-Diözesanstelle

299        • der\*die Geschäftsführer\*in des BDKJ und

300        • weitere vom BDKJ-Diözesanvorstand berufene Personen.

### 301        **Der BDKJ in der Region**

#### 302        **§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

303        Der BDKJ-Diözesanverband gibt sich folgende räumliche Struktur, deren Grenzen  
304        sich an den Landkreisen und den Grenzen des Bistums orientieren:

305        • Rhön (Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld

306        • Haßberge (Landkreis Haßberge zuzüglich der Teile des Landkreis Bamberg,  
307        die zur Diözese Würzburg gehören)

308        • Schweinfurt (Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt)

309        • Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis

310 Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese Würzburg gehören)

- 311 • Main-Spessart (Landkreis Main-Spessart)

- 312 • Miltenberg (Landkreis Miltenberg)

- 313 • Aschaffenburg (Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg)

314 **§ 17 Regionalversammlung**

315 (1)

316 1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
317 Regionalverbandes.

318 2 Ihre Aufgabe ist mindestens:

- 319 • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in  
320 der räumlichen Struktur,

- 321 • die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,

- 322 • die Wahl zweier Kassenprüfer\*innen,

- 323 • die Entgegennahme des Finanzberichts,

- 324 • die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,

- 325 • die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes.

326 3 Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber  
327 hinaus die Wahl des Regionalvorstandes, die Entgegennahme seines  
328 Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über seine Entlastung zu den  
329 Aufgaben der Regionalversammlung.

330 (2)

332 1 Stimmberchtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 333 • jeweils mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden  
334 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und

- 335 • die Vertreter\*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen  
336 des BDKJ sowie

- 337 • der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

338 2 Soweit die Regionalordnung keine andere Regelung trifft, gilt in Abweichung zu  
339 Satz 1 Ziffer 1, dass jeweils zwei Vertreter\*innen der in der Region bestehenden  
340 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 stimmberchtigte Mitglieder der  
341 Regionalversammlung sind.

342 3 Die Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung dürfen ein  
343 Drittel der Stimmen der Versammlung nicht bersteigen. Bei der Berechnung wird  
344 von der Zahl der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder der Regionalversammlung  
345 ausgegangen.

346 (3)

347 Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 349 • je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,

- 350 • der BDKJ-Diözesanvorstand und

- 351 • ein\*e regional zuständige\*r Mitarbeiter\*in der Kirchlichen Jugendarbeit  
352 Diözese Würzburg (kja).

353 (4)

354 1 Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.  
355 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

356 3 Sofern die Ämter des Regionalvorstandes vakant sind und keine  
357 Versammlungsleitung für die Einberufung der Regionalversammlung bestimmt ist,

358 übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der  
359 Regionalversammlung sowie die Sicherstellung der KjR und SjR Vertretung, sofern  
360 von der Regionalversammlung keine Vertretungen gewählt wurden.

361 4 Die Möglichkeit eine Versammlungsleitung bei Vakanz des Regionalvorstandes zu  
362 wählen besteht für maximal zwei Jahre. Wird innerhalb von zwei Jahren kein  
363 Regionalvorstand gewählt, übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Aufgaben der  
364 Versammlungsleitung sowie die Sicherstellung der KjR und SjR Vertretungsofern  
365 von der Regionalversammlung keine Vertretungen gewählt wurden.

366 **§ 18 Regionalvorstand**

367 (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

368 1. Leitung des BDKJ in der Region,

369 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,

370 3. Unterstützung der Jugendverbände beim Verbandsaufbau,

371 4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und

372 5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der  
373 Organe des  
374 BDKJ in der Diözese und dem Bund.

375 (2)

376 1 Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen  
377 maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte  
378 weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf.

379 2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen  
380 Verbandsleitung gewählt.

381       3 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
382       sein sollen.

383       4 Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen  
384       Verbandsleitung in der Regionalordnung vorgesehen, sind bis zu eine Person  
385       weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu eine Person männlichen oder  
386       diversen Geschlechts zu wählen.

387       5 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu dreimal möglich,  
388       sodass eine Person für maximal vier Amtszeiten das Amt des Regionalvorstands  
389       inne hat.

390       Geleistete Amtszeiten aus den Regionalverbänden, welche zusammengeschlossen  
391       werden, werden auch auf die geleisteten Amtszeiten des neu entstandenen  
392       Regionalverbandes angerechnet. Amtszeiten werden auch bei zwischenzeitlicher  
393       Auflösung und Neugründung eines Regionalverbandes angerechnet.

394       (3)

395       1 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-  
396       pastoral qualifiziert sind oder werden.

397       2 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach Wahl durch den  
398       Diözesanbischof.

## Begründung

Begründung:

Auf der Diözesanversammlung wurde eine Absichtserklärung zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände getroffen. In einer multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppe wurde ein zukunftsfähiges und tragfähiges Konzept zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände erarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind:

- Änderung des Wording von "Region" in "räumliche Struktur"
  
- Anforderung an die Mitgliedschaft verändert sich von der Tätigkeit in mindestens 3 Regionen auf 2 Regionen (§5, Abs 2)

- 2 oder 3 Vertreter\*innen der räumlichen Struktur in der Diözesanversammlung (§10, Abs 2) (
- Aufgabe des Diözesanvorstand zusätzlich zur Vertretung im BezJR die Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§13, Abs 1, Nr 13)
- Veränderung der räumlichen Struktur (§15)
- Streichung des Absatzes zu Versammlungsleitungen wenn die Satzung keinen Regionalvorstand vorsieht (§17, Abs 4, Satz 3)
- Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§17, Abs 4)
- Begrenzung der Amtszeit für Versammlungsleitungen (§17, Abs 5)
- Anrechnung der Amtszeiten bei neuen Regionalverbänden (§18, Abs 5)

Der BDKJ-Diözesanvorstand wünscht sich insbesondere zum Punkt der Anzahl der Vertreter\*innen der räumlichen Struktur sowie zur Veränderung der räumlichen Struktur ein Diskussion im Rahmen der Diözesanversammlung.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A2NEU2: Satzungsänderung Reform der mittleren Ebene

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Satzung des Bund der  
2 Deutschen Katholischen Jugend beschließen:

3 Die Änderungen sind, dargestellt als Synopse auf OpenSlides zu sehen.

4 **§ 4 Gliederungen**

5 (1)

6 1 Die territoriale Ausdehnung des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg entspricht den  
7 Grenzen der Diözese Würzburg.

8 2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.

9 3 Die räumlichen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten  
10 oder mehreren Landkreisen bzw kreisfreien Städten. Abweichungen regelt diese  
11 Ordnung.

12 4 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen  
13 (Regionalverbände).

14

15 (2)

16 Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen  
17 Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

18

19 (3)

20 Die regionale Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der  
21 Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der räumlichen Struktur.

22

23 (4)

24 Der BDKJ-Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage  
25 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

26

27 (5)

28 Soweit in einer regionalen Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes nur ein  
29

30 Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

31 **§ 5 Mitgliedschaft**

32 (1)

33 1 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische  
34 Personen sind, setzt voraus:

35 1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,

36 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,

37 3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht  
38 und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

39 4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

40 5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
41 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

42 6. die Entrichtung eines Beitrages.

43 2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des  
44 Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz  
45 der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

46 (2)

47 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der  
48 Erfüllung der in  
49 Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

51 1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,

52 2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,

53 3. Tätigkeit in wenigstens zwei räumlichen Strukturen oder mindestens 200  
54 natürliche Personen als Mitglieder.

55 (3)

56 1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
57 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.  
58 2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden  
59 Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der  
60 Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den  
61 Organen des BDKJ.

62 (4)

63 1 Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Vorstand der  
64 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den  
65 Ordnungen überprüft.  
66 2 Hat die Gliederung keinen Vorstand, so teilen die Jugendverbände die Änderung  
67 ihrer Satzung dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung mit.

## 69 § 6 Aufnahme

70 (1)

71 1 Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft  
72 nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung  
73 der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der  
74 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
75 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.  
76 2 Existiert kein BDKJ in der räumlichen Struktur, entscheidet die  
77 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

78 (2)

79 Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den  
80 BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und  
81 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

82 (3)

83 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf  
84 der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.  
85 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den  
86 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

87 (4)

88 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der räumlichen  
89 Struktur bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.  
90 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-  
91 Diözesanversammlung anrufen.

92 (5)

93 1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die

98 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.  
99 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.  
100 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen  
101 Aufnahmebeschluss.  
102 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des  
103 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.  
104 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

105

106 (6)

107 Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

108 • Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),  
109 • DJK Sportjugend,  
110 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),  
111 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),  
112 • Katholische junge Gemeinde (KjG),  
113 • Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),  
114 • Kolpingjugend,  
115 • Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),  
116 • Schönstattmannesjugend (SMJ)  
117 • Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

118 (7)

119 1 Die Diözesanverbände informieren den BDKJ-Bundesvorstand über die Aufnahme von  
120 Jugendverbänden.  
121 2 Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

122 **§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft**

123 (1)

124 Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ

125 in der Diözese oder in der räumlichen Struktur ruhen lassen.

126  
127 (2)

128 1 Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-  
129 Diözesanverbandes oder in der räumlichen Struktur seit mehr als einem Jahr nicht  
130 wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

131 2 Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

132 3 Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

133  
134 (3)

135 Das Ruhend der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
136 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-  
137 Vorstand schriftlich mitteilt.

138  
139 (4)

140 Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## 141 § 8 Ende der Mitgliedschaft

142  
143 (1)

Die Mitgliedschaft endet durch

144 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
145 31.12. des Jahres

146 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

147 3. Ausschluss.

148  
149 (2)

150 1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf  
Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder  
151 dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
152 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

153 2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

154 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

155 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

156       3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

157       4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

158       3 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebiet wegen § 5 Absatz 2,  
159       Ziffer 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei  
160       räumlichen Strukturen tätig ist oder weniger als 50 Mitglieder aufweist.

161       (3)

162       1 Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmeveraussetzung nach § 5  
163       Absatz 1 Ziffer 5 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ  
164       ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den  
165       Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des  
166       betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.  
167       2 Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

169       (4)

170       Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die  
171       Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der  
172       Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

174       (5)

175       Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über das Ende der  
176       Mitgliedschaft von  
177       Jugendverbänden in der Diözese und in der räumlichen Struktur.

## 179       **§ 10 Diözesanversammlung**

180       (1)

181       1 Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-  
182       Diözesanverbandes.  
183       2 Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-  
184       Diözesanverbandes.  
185       3 Ihre Aufgaben sind

186       1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

187       2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§  
188       8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

189        3. die Wahlen:

190            • des BDKJ-Diözesanvorstandes,

191            • der Kassenprüfer\*innen und

192            • des Wahlausschusses

193        4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

194        5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des  
195        Kassenberichts und

196        6. des Kassenprüfberichts und,

197        7. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

198        8. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

199        9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren  
200        Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

201        10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der  
202        Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

203        (2)

204        1 Stimmberchtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die  
205        Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 mit jeweils  
206        mindestens einer Stimme, die Vertreter\*innen der räumlichen Struktur mit jeweils  
207        zwei Stimmen pro Landkreis und kreisfreier Stadt, in der der Regionalverband  
208        tätig ist, sowie die stimmberchtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

209        2 Die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso  
210        groß wie die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der räumlichen  
211        Struktur.

212        (3)

213        Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die  
214        Vertretung der Jugendverbände fest.

215        (4)

217 Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- 218 • je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- 219 • die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach§ 5  
220 Absatz 3 Satz 2,
- 221 • Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände
- 222 • die beratenden Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes
- 223 • der BDKJ-Bundesvorstandes
- 224 • der BDKJ-Landesvorstand,
- 225 • ein\*e Vertreter\*in des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg und
- 226 • die Leitung der kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

227 (5)

228 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer Frist  
229 von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform  
230 einberufen und geleitet.

231 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

232 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst  
233 beschlossen.

234 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein  
235 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-  
236 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

237 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-  
238 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

239 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung  
240 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der  
241 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

242 **§ 13 Diözesanvorstand**

243 (1)

- 244 Die Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstandes sind
- 245 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und  
246 Unternehmungen,
- 247 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und  
248 Staat,
- 249 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Bayern,
- 250 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der  
251 Diözese und im Bundesgebiet,
- 252 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit  
253 in der Diözese Würzburg,
- 254 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines  
255 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
- 256 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
257 Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
- 258 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7  
259 Absatz 2 Satz 2), die Information des BDKJ-Bundesvorstandes über die  
260 Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von  
261 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
- 262 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Ziffer  
263 4),
- 264 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1),

265 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5),

266 12. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Würzburg,

267 13. die Vertretung im Bezirksjugendring Unterfranken sowie die Sicherstellung  
268 der Vertretung in den Kreis- und Stadtjugendringen in räumlichen  
269 Strukturen ohne BDKJ-Regionalvorstand, sofern von der Regionalversammlung  
270 keine Vertretungen gewählt wurden und

271 14. die Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit in und gegenüber der Leitung  
272 der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

273 (2)

274 1 Stimmberchtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind bis zu drei  
275 Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen  
276 weiblichen oder diversen Geschlechts.

277 2 Eines dieser Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes ist in das Amt der  
278 Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

279 3 Neben der Geistlichen Verbandsleitung sind zwei weitere stimmberchtigte  
280 Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, eine Person männlichen oder diversen  
281 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts hauptamtlich  
282 tätig.

283 4 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
284 sein sollen.

285 5 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

286 6 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu zweimal möglich,  
287 sodass eine Person für maximal drei Amtszeiten das Amt des Diözesanvorstands  
288 inne hat.

289     7 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-  
290     pastoral qualifiziert sind.

291     8 Die Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach  
292     Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat\*innenliste  
293     aufgenommen.

294     9 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch  
295     den Diözesanbischof.

296         (3)

297     Beratende Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind:

298         • die hauptberuflichen Referent\*innen der BDKJ-Diözesanstelle

299         • der\*die Geschäftsführer\*in des BDKJ und

300         • weitere vom BDKJ-Diözesanvorstand berufene Personen.

### 301     **Der BDKJ in der Region**

#### 302     **§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

303     Der BDKJ-Diözesanverband gibt sich folgende räumliche Struktur, deren Grenzen  
304     sich an den Landkreisen und den Grenzen des Bistums orientieren:

305         • Rhön (Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld

306         • Haßberge (Landkreis Haßberge zuzüglich der Teile des Landkreis Bamberg,  
307         die zur Diözese Würzburg gehören)

308         • Schweinfurt (Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt)

309         • Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg)

- 310     • Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis  
311       Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese Würzburg gehören)  
312  
313       Kitzingen (Landkreis Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese  
314       Würzburg gehören)
- 315     • Main-Spessart (Landkreis Main-Spessart)
- 316     • Miltenberg (Landkreis Miltenberg)
- 317     • Aschaffenburg (Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg)

## 317     **§ 17 Regionalversammlung**

318     (1)

319     1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
320       Regionalverbandes.

321     2 Ihre Aufgabe ist mindestens:

- 322     • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in  
323       der räumlichen Struktur,
- 324     • die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,
- 325     • die Wahl zweier Kassenprüfer\*innen,
- 326     • die Entgegennahme des Finanzberichts,
- 327     • die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- 328     • die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes.

329     3 Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber  
330       hinaus die Wahl des Regionalvorstandes, die Entgegennahme seines  
331       Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über seine Entlastung zu den

332 Aufgaben der Regionalversammlung.

333 (2)

334 1 Stimmberchtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 336 • jeweils mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden  
337 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und

- 338 • die Vertreter\*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen  
339 des BDKJ sowie

- 340 • der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

341 2 Soweit die Regionalordnung keine andere Regelung trifft, gilt in Abweichung zu  
342 Satz 1 Ziffer 1, dass jeweils zwei Vertreter\*innen der in der Region bestehenden  
343 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 stimmberchtigte Mitglieder der  
344 Regionalversammlung sind.

345 3 Die Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung dürfen ein  
346 Drittel der Stimmen der Versammlung nicht bersteigen. Bei der Berechnung wird  
347 von der Zahl der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder der Regionalversammlung  
348 ausgegangen.

350 (3)

351 Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 352 • je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,

- 353 • der BDKJ-Diözesanvorstand und

- 354 • ein\*e regional zuständige\*r Mitarbeiter\*in der Kirchlichen Jugendarbeit  
355 Diözese Würzburg (kja).

356 (4)

357 1 Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.

358 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

- 359       3 Sofern die Ämter des Regionalvorstandes vakant sind und keine  
360       Versammlungsleitung für die Einberufung der Regionalversammlung bestimmt ist,  
361       übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der  
362       Regionalversammlung. Die Möglichkeit eine Versammlungsleitung bei Vakanz des  
363       Regionalvorstandes zu wählen besteht für maximal zwei Jahre.
- 364       4 Sofern kein Regionalvorstand gewählt ist und von der Regionalversammlung keine  
365       Vertretung für die KJR/SJR gewählt ist, übernimmt der Diözesanvorstand die  
366       Sicherstellung der Vertretung in diesen KJR und SJR. In diesem Fall übernimmt  
367       der Diözesanvorstand selbst die Stimmen des Regionalverbands in der Jugendlings-  
368       Vollversammlung oder bestimmt Delegierte.
- 369       **§ 18 Regionalvorstand**
- 370       (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
- 371           1. Leitung des BDKJ in der Region,
- 372           2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 373           3. Unterstützung der Jugendverbände beim Verbandsaufbau,
- 374           4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
- 375           5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der  
376           Organe des  
377           BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- 378       (2)
- 379           1 Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen  
380           maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte  
381           weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf.
- 382           2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen  
383           Verbandsleitung gewählt.

384       3 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
385       sein sollen.

386       4 Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen  
387       Verbandsleitung in der Regionalordnung vorgesehen, sind bis zu einer Person  
388       weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder  
389       diversen Geschlechts zu wählen.

390       5 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu dreimal möglich,  
391       sodass eine Person für maximal vier Amtszeiten das Amt des Regionalvorstands  
392       inne hat.

393       Geleistete Amtszeiten aus den Regionalverbänden, welche zusammengeschlossen  
394       werden, werden auch auf die geleisteten Amtszeiten des neu entstandenen  
395       Regionalverbandes angerechnet. Amtszeiten werden auch bei zwischenzeitlicher  
396       Auflösung und Neugründung eines Regionalverbandes angerechnet.

397       (3)

398       1 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-  
399       pastoral qualifiziert sind oder werden.

400       2 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach Wahl durch den  
401       Diözesanbischof.

## Begründung

Begründung:

Auf der Diözesanversammlung wurde eine Absichtserklärung zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände getroffen. In einer multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppe wurde ein zukunftsfähiges und tragfähiges Konzept zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände erarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind:

- Änderung des Wording von "Region" in "räumliche Struktur"
- Anforderung an die Mitgliedschaft verändert sich von der Tätigkeit in mindestens 3 Regionen auf 2

Regionen (§5, Abs 2)

- 2 oder 3 Vertreter\*innen der räumlichen Struktur in der Diözesanversammlung (§10, Abs 2) (
- Aufgabe des Diözesanvorstand zusätzlich zur Vertretung im BezJR die Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§13, Abs 1, Nr 13)
- Veränderung der räumlichen Struktur (§15)
- Streichung des Absatzes zu Versammlungsleitungen wenn die Satzung keinen Regionalvorstand vorsieht (§17, Abs 4, Satz 3)
- Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§17, Abs 4)
- Begrenzung der Amtszeit für Versammlungsleitungen (§17, Abs 5)
- Anrechnung der Amtszeiten bei neuen Regionalverbänden (§18, Abs 5)

Der BDKJ-Diözesanvorstand wünscht sich insbesondere zum Punkt der Anzahl der Vertreter\*innen der räumlichen Struktur sowie zur Veränderung der räumlichen Struktur ein Diskussion im Rahmen der Diözesanversammlung.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A2NEU: Satzungsänderung Reform der mittleren Ebene

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Satzung des Bund der  
2 Deutschen Katholischen Jugend beschließen:

3 Die Änderungen sind, dargestellt als Synopse auf OpenSlides zu sehen.

4 **§ 4 Gliederungen**

5 (1)

6 1 Die territoriale Ausdehnung des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg entspricht den  
7 Grenzen der Diözese Würzburg.

8 2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.

9 3 Die räumlichen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten  
10 oder mehreren Landkreisen bzw kreisfreien Städten. Abweichungen regelt diese  
11 Ordnung.

12 4 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen  
13 (Regionalverbände).

14

15 (2)

16 Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen  
17 Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

18

19 (3)

20 Die regionale Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der  
21 Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der räumlichen Struktur.

22

23 (4)

24 Der BDKJ-Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage  
25 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

26

27 (5)

28 Soweit in einer regionalen Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes nur ein  
29

30 Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

31 **§ 5 Mitgliedschaft**

32 (1)

33 1 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische  
34 Personen sind, setzt voraus:

35 1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,

36 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,

37 3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht  
38 und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

39 4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

40 5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
41 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

42 6. die Entrichtung eines Beitrages.

43 2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des  
44 Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz  
45 der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

46 (2)

47 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der  
48 Erfüllung der in  
49 Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

51 1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,

52 2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,

53 3. Tätigkeit in wenigstens zwei räumlichen Strukturen oder mindestens 200  
54 natürliche Personen als Mitglieder.

55 (3)

56 1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
57 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.  
58 2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden  
59 Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der  
60 Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den  
61 Organen des BDKJ.

62 (4)

63 1 Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Vorstand der  
64 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den  
65 Ordnungen überprüft.  
66 2 Hat die Gliederung keinen Vorstand, so teilen die Jugendverbände die Änderung  
67 ihrer Satzung dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung mit.

## 69 § 6 Aufnahme

70 (1)

71 1 Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft  
72 nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung  
73 der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der  
74 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
75 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.  
76 2 Existiert kein BDKJ in der räumlichen Struktur, entscheidet die  
77 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

78 (2)

79 Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den  
80 BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und  
81 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

82 (3)

83 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf  
84 der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.  
85 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den  
86 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

87 (4)

88 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der räumlichen  
89 Struktur bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.  
90 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-  
91 Diözesanversammlung anrufen.

92 (5)

93 1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die

98 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.  
99 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.  
100 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen  
101 Aufnahmebeschluss.  
102 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des  
103 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.  
104 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

105

106 (6)

107 Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

108 • Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),  
109 • DJK Sportjugend,  
110 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),  
111 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),  
112 • Katholische junge Gemeinde (KjG),  
113 • Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),  
114 • Kolpingjugend,  
115 • Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),  
116 • Schönstattmannesjugend (SMJ)  
117 • Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

118 (7)

119 1 Die Diözesanverbände informieren den BDKJ-Bundesvorstand über die Aufnahme von  
120 Jugendverbänden.  
121 2 Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

122 **§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft**

123 (1)

124 Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ

125 in der Diözese oder in der räumlichen Struktur ruhen lassen.

126  
127 (2)

128 1 Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-  
129 Diözesanverbandes oder in der räumlichen Struktur seit mehr als einem Jahr nicht  
130 wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

131 2 Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

132 3 Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

133  
134 (3)

135 Das Ruhend der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
136 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-  
137 Vorstand schriftlich mitteilt.

138  
139 (4)

140 Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## 141 § 8 Ende der Mitgliedschaft

142  
143 (1)

Die Mitgliedschaft endet durch

144 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
145 31.12. des Jahres

146 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

147 3. Ausschluss.

148  
149 (2)

150 1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf  
Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder  
151 dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
152 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

153 2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

154 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

155 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

156       3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

157       4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

158       3 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebiet wegen § 5 Absatz 2,  
159       Ziffer 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei  
160       räumlichen Strukturen tätig ist oder weniger als 50 Mitglieder aufweist.

161       (3)

162       1 Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmeveraussetzung nach § 5  
163       Absatz 1 Ziffer 5 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ  
164       ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den  
165       Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des  
166       betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.  
167       2 Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

169       (4)

170       Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die  
171       Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der  
172       Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

174       (5)

175       Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über das Ende der  
176       Mitgliedschaft von  
177       Jugendverbänden in der Diözese und in der räumlichen Struktur.

## 179       **§ 10 Diözesanversammlung**

180       (1)

181       1 Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-  
182       Diözesanverbandes.  
183       2 Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-  
184       Diözesanverbandes.  
185       3 Ihre Aufgaben sind

186       1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

187       2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§  
188       8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

189        3. die Wahlen:

190            • des BDKJ-Diözesanvorstandes,

191            • der Kassenprüfer\*innen und

192            • des Wahlausschusses

193        4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

194        5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des  
195        Kassenberichts und

196        6. des Kassenprüfberichts und,

197        7. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

198        8. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

199        9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren  
200        Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

201        10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der  
202        Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

203        (2)

204        1 Stimmberchtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die  
205        Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 mit jeweils  
206        mindestens einer Stimme, die Vertreter\*innen der räumlichen Struktur mit jeweils  
207        zwei Stimmen pro Landkreis und kreisfreier Stadt, in der der Regionalverband  
208        tätig ist, sowie die stimmberchtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

209        2 Die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso  
210        groß wie die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der räumlichen  
211        Struktur.

212        (3)

213        Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die  
214        Vertretung der Jugendverbände fest.

215        (4)

217 Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- 218 • je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- 219 • die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach§ 5  
220 Absatz 3 Satz 2,
- 221 • Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände
- 222 • die beratenden Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes
- 223 • der BDKJ-Bundesvorstandes
- 224 • der BDKJ-Landesvorstand,
- 225 • ein\*e Vertreter\*in des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg und
- 226 • die Leitung der kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

227 (5)

228 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer Frist  
229 von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform  
230 einberufen und geleitet.

231 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

232 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst  
233 beschlossen.

234 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein  
235 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-  
236 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

237 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-  
238 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

239 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung  
240 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der  
241 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

242 **§ 13 Diözesanvorstand**

243 (1)

- 244 Die Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstandes sind
- 245 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und  
246 Unternehmungen,
- 247 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und  
248 Staat,
- 249 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Bayern,
- 250 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der  
251 Diözese und im Bundesgebiet,
- 252 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit  
253 in der Diözese Würzburg,
- 254 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines  
255 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
- 256 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
257 Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
- 258 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7  
259 Absatz 2 Satz 2), die Information des BDKJ-Bundesvorstandes über die  
260 Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von  
261 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
- 262 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Ziffer  
263 4),
- 264 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1),

265        11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5),

266        12. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Würzburg,

267        13. die Vertretung im Bezirksjugendring Unterfranken sowie die Sicherstellung  
268                der Vertretung in den Kreis- und Stadtjugendringen in räumlichen  
269                Strukturen ohne BDKJ-Regionalvorstand, sofern von der Regionalversammlung  
270                keine Vertretungen gewählt wurden und

271        14. die Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit in und gegenüber der Leitung  
272                der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

273        (2)

274        1 Stimmberchtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind bis zu drei  
275                Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen  
276                weiblichen oder diversen Geschlechts.

277        2 Eines dieser Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes ist in das Amt der  
278                Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

279        3 Neben der Geistlichen Verbandsleitung sind zwei weitere stimmberchtigte  
280                Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, eine Person männlichen oder diversen  
281                Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts hauptamtlich  
282                tätig.

283        4 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
284                sein sollen.

285        5 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

286        6 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu zweimal möglich,  
287                sodass eine Person für maximal drei Amtszeiten das Amt des Diözesanvorstands  
288                inne hat.

289        7 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-  
290        pastoral qualifiziert sind.

291        8 Die Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach  
292        Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat\*innenliste  
293        aufgenommen.

294        9 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch  
295        den Diözesanbischof.

296        (3)

297        Beratende Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind:

298        • die hauptberuflichen Referent\*innen der BDKJ-Diözesanstelle

299        • der\*die Geschäftsführer\*in des BDKJ und

300        • weitere vom BDKJ-Diözesanvorstand berufene Personen.

### 301        **Der BDKJ in der Region**

#### 302        **§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

303        Der BDKJ-Diözesanverband gibt sich folgende räumliche Struktur, deren Grenzen  
304        sich an den Landkreisen und den Grenzen des Bistums orientieren:

305        • Rhön (Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld

306        • Haßberge (Landkreis Haßberge zuzüglich der Teile des Landkreis Bamberg,  
307        die zur Diözese Würzburg gehören)

308        • Schweinfurt (Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt)

309        • Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg)

- 310     • Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis  
311       Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese Würzburg gehören)  
312  
313       Kitzingen (Landkreis Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese  
314       Würzburg gehören)
- 315     • Main-Spessart (Landkreis Main-Spessart)
- 316     • Miltenberg (Landkreis Miltenberg)
- 317     • Aschaffenburg (Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg)

## **§ 17 Regionalversammlung**

318     (1)

319     1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
320       Regionalverbandes.

321     2 Ihre Aufgabe ist mindestens:

- 322     • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in  
323       der räumlichen Struktur,
- 324     • die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,
- 325     • die Wahl zweier Kassenprüfer\*innen,
- 326     • die Entgegennahme des Finanzberichts,
- 327     • die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- 328     • die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes.

329     3 Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber  
330       hinaus die Wahl des Regionalvorstandes, die Entgegennahme seines  
331       Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über seine Entlastung zu den

332 Aufgaben der Regionalversammlung.

333 (2)

334 1 Stimmberchtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 336 • jeweils mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden  
337 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und

- 338 • die Vertreter\*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen  
339 des BDKJ sowie

- 340 • der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

341 2 Soweit die Regionalordnung keine andere Regelung trifft, gilt in Abweichung zu  
342 Satz 1 Ziffer 1, dass jeweils zwei Vertreter\*innen der in der Region bestehenden  
343 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 stimmberchtigte Mitglieder der  
344 Regionalversammlung sind.

345 3 Die Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung dürfen ein  
346 Drittel der Stimmen der Versammlung nicht bersteigen. Bei der Berechnung wird  
347 von der Zahl der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder der Regionalversammlung  
348 ausgegangen.

350 (3)

351 Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 352 • je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,

- 353 • der BDKJ-Diözesanvorstand und

- 354 • ein\*e regional zuständige\*r Mitarbeiter\*in der Kirchlichen Jugendarbeit  
355 Diözese Würzburg (kja).

356 (4)

357 1 Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.

358 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

359       3 Sofern die Ämter des Regionalvorstandes vakant sind und keine  
360       Versammlungsleitung für die Einberufung der Regionalversammlung bestimmt ist,  
361       übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der  
362       Regionalversammlung. Die Möglichkeit eine Versammlungsleitung bei Vakanz des  
363       Regionalvorstandes zu wählen besteht für maximal zwei Jahre.

364       4 Sofern kein Regionalvorstand gewählt ist und von der Regionalversammlung keine  
365       Vertretung für die KJR/SJR gewählt ist, übernimmt der Diözesanvorstand die  
366       Sicherstellung der Vertretung in diesen KJR und SJR. In diesem Fall übernimmt  
367       der Diözesanvorstand selbst die Stimmen des Regionalverbands in der Jugendlings-  
368       Vollversammlung oder bestimmt Delegierte.

369       **§ 18 Regionalvorstand**

370       (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

371           1. Leitung des BDKJ in der Region,

372           2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,

373           3. Unterstützung der Jugendverbände beim Verbandsaufbau,

374           4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und

375           5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der  
376           Organe des  
377           BDKJ in der Diözese und dem Bund.

378       (2)

379       1 Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen  
380       maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte  
381       weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf.

382       2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen  
383       Verbandsleitung gewählt.

384       3 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
385       sein sollen.

386       4 Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen  
387       Verbandsleitung in der Regionalordnung vorgesehen, sind bis zu einer Person  
388       weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder  
389       diversen Geschlechts zu wählen.

390       5 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu dreimal möglich,  
391       sodass eine Person für maximal vier Amtszeiten das Amt des Regionalvorstands  
392       inne hat.

393       Geleistete Amtszeiten aus den Regionalverbänden, welche zusammengeschlossen  
394       werden, werden auch auf die geleisteten Amtszeiten des neu entstandenen  
395       Regionalverbandes angerechnet. Amtszeiten werden auch bei zwischenzeitlicher  
396       Auflösung und Neugründung eines Regionalverbandes angerechnet.

397       (3)

398       1 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-  
399       pastoral qualifiziert sind oder werden.

400       2 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach Wahl durch den  
401       Diözesanbischof.

402

## Begründung

Begründung:

Auf der Diözesanversammlung wurde eine Absichtserklärung zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände getroffen. In einer multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppe wurde ein zukunftsfähiges und tragfähiges Konzept zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände erarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind:

- Änderung des Wording von "Region" in "räumliche Struktur"

- Anforderung an die Mitgliedschaft verändert sich von der Tätigkeit in mindestens 3 Regionen auf 2 Regionen (§5, Abs 2)
- 2 oder 3 Vertreter\*innen der räumlichen Struktur in der Diözesanversammlung (§10, Abs 2) (
- Aufgabe des Diözesanvorstand zusätzlich zur Vertretung im BezJR die Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§13, Abs 1, Nr 13)
- Veränderung der räumlichen Struktur (§15)
- Streichung des Absatzes zu Versammlungsleitungen wenn die Satzung keinen Regionalvorstand vorsieht (§17, Abs 4, Satz 3)
- Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§17, Abs 4)
- Begrenzung der Amtszeit für Versammlungsleitungen (§17, Abs 5)
- Anrechnung der Amtszeiten bei neuen Regionalverbänden (§18, Abs 5)

Der BDKJ-Diözesanvorstand wünscht sich insbesondere zum Punkt der Anzahl der Vertreter\*innen der räumlichen Struktur sowie zur Veränderung der räumlichen Struktur ein Diskussion im Rahmen der Diözesanversammlung.

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *BDKJ DV Würzburg*

## A3.1.1. Änderung des Statuts des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung exkl. Statut)

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Das Statut soll gemäß der nun angehängten Synopse (Anhang Antrag 3.1.), bzw. wie  
3 folgt geändert werden.

4 **§ 1 Organisation**

5 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg  
6 wird aus den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

7 2. Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit  
8 kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.

9 3. Er führt die Bezeichnung "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),  
10 Diözese Würzburg", kurz "BDKJ-Diözesanverband Würzburg".

11 4. Sein Sitz ist Würzburg.

12 5. Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist  
13 der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.

14 6. Änderungen des Statuts müssen zu ihrer Gültigkeit dem Bischof zur  
15 Überprüfung vorgelegt werden.

16       7. Zur Festlegung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der in diesem Statut  
17       festgelegten Grundlagen und Ziele sowie zur Bestellung des  
18       Diözesanvorstands gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309  
19       und 324 CIC/1983 eine Diözesanordnung sowie eine Geschäftsordnung.

20       8. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des  
21       Diözesanverbands.

22       Die Organe des Verbandes sind nun im **§ 3 Organe** zu finden.

## 23       **§ 2 Programm**

24       (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg will die Selbstverwirklichung junger  
25       Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft  
26       Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit  
27       der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben.  
28       Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger  
29       Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je  
30       spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen  
31       Beziehungen fördern und betreiben.

32       (2) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg fördert und unterstützt die Tätigkeit  
33       seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er  
34       Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in  
35       Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch  
36       Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch  
37       Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche,  
38       Gesellschaft und Staat.

## 39       **§ 3 Organe**

40       (1) Die Organe des Vereins sind die Diözesanversammlung, der Diözesanvorstand,  
41       die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der  
42       Regionalverbände.

43       (2) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband. Er wird von der  
44       Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal  
45       möglich. Ein Mitglied des Diözesanvorstands wird von der Diözesanversammlung als  
46       Geistliche Verbandsleitung gewählt und von der zuständigen Autorität beauftragt.  
47       Gewählt werden können in der Regel getaufte Personen. Näheres zum Wahlverfahren

48 und den Voraussetzungen zur Wahl regeln die Diözesan- und Geschäftsordnung.

49 (3) Die Aufgaben der Diözesanversammlung sind

50 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

51 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8  
52 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

53 3. die Wahlen:

54 ■ des BDKJ-Diözesanvorstandes,

55 ■ der Kassenprüfer\*innen und

56 ■ des Wahlausschusses

57 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

58 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des  
59 Kassenberichts und des Kassenprüfberichts und,

60 6. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

61 7. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

62 8. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren  
63 Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

64 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme  
65 eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

66 (4) 1 Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die  
67 Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der Diözesanordnung  
68 mit jeweils mindestens einer Stimme, die Vertreter\*innen der Regionen mit  
69 jeweils zwei Stimmen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-  
70 Diözesanvorstandes.

71 2 Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso

72 groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Regionen.

73 (5) 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer  
74 Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform  
75 einberufen und geleitet.

76 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

77 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst  
78 beschlossen.

79 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein  
80 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-  
81 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

82 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-  
83 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

84 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung  
85 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der  
86 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

87 (6) Die Diözesankonferenzen der Jugendverbände setzt sich aus den  
88 Vertreter\*innen der Jugendverbände zusammen, die Diözesankonferenz der  
89 Regionalverbände aus den Vertreter\*innen der Regionalverbände gemäß der  
90 Diözesan- und Geschäftsordnung sowie jeweils einem Mitglied des  
91 Diözesanvorstands.

92 Beide Konferenzen beraten den Diözesanvorstand und die Diözesanversammlung,  
93 beraten gemeinsame Anliegen der Jugend- bzw. Diözesanverbände und beschließen in  
94 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis ihrer  
95 jeweiligen Mitglieder betreffen.

## 96 § 4 Mitgliedschaft

97 (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände  
98 und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

99 (2) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,  
100 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge  
101 Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören.  
102 In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen  
103 nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich  
104 gestaltet und verantwortet.  
105 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

106 (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder

107 juristische Personen sind, setzt voraus:

- 108 1. die Erfüllung der in § 3 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen,
- 109 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 110 3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht  
111 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 112 4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 113 5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
114 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 115 6. die Entrichtung eines Beitrages.

116 (4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben  
117 der Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 118 1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
- 119 2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
- 120 3. Tätigkeit in wenigstens drei Regionen oder mindestens 200 natürliche Personen  
121 als Mitglieder.

122 (5) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der  
123 Mitgliedschaft belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach  
124 Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der  
125 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
126 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

127 (6) Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über  
128 die Aufnahme in den BDKJ.

129 (7) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese  
130 bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.  
131 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den  
132 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

133 (8) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf  
134 der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

135 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-  
136 Diözesanversammlung anrufen.

137 (9) 1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die  
138 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.

139 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.

140 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen  
141 Aufnahmebeschluss.

142 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des  
143 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.

144 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

145 (10) Die Mitgliedschaft endet durch

146 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
147 31.12. des Jahres,

148 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

149 3. Ausschluss.

150 (11) 1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ  
151 auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes  
152 oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
153 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

154 2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

155 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

156 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

157 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 der

158 Diözesanordnung nicht mehr erfüllt oder

159 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

160 (12)

161 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.  
162 Die regionalen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten  
163 innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg.  
164 Abweichungen regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.  
165 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen  
166 (Regionalverbände).

167 **§ 5 Verwaltung des Vereinsvermögens**

168 (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Diözesanvorstand.  
169 Er schlägt der Diözesanversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor  
170 und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

171 (2) Außerdem wählt die Diözesanversammlung entsprechend den Bestimmungen der  
172 Diözesan- und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre.  
173 Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der  
174 kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der  
175 Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten. Sie legen jährlich darüber  
176 der Diözesanversammlung einen Bericht vor.  
177 Die beiden Kassenprüfer\*innen fungieren als Berater\*innen für die  
178 Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

179 (3) Der Kassenbericht wird dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme  
180 vorgelegt.

181 (4) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten  
182 Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Würzburg zu, die es unmittelbar  
183 und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der  
184 Abgabenordnung, die der kirchlichen Jugendarbeit dienen, zu verwenden hat.

185 **§ 6 Schlussbestimmungen**

186 (1) Dieses Statut in seiner aktuellen Fassung tritt nach Beschluss durch die  
187 BDKJ-Diözesanversammlung am 29.06.2025 in Kraft.

188 (2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses  
189 Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am  
190 XX.XX.XXXX gebilligt.

191 (3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und  
192 schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige  
193 Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum  
194 Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg  
195 veröffentlichten Fassung Anwendung.“

196 (4) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher  
197 Arbeitsverhältnisse findet“ in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden  
198 Fassung Anwendung.

199 (5) Es ist Aufgabe der Diözesanversammlung über die Auflösung des  
200 Diözesanverbandes zu beschließen. Dabei entscheidet die Mehrheit von zwei  
201 Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der  
202 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## Begründung

Durch die vielen offenen Fragen, die auf der DV 2024 aufkamen, konnte die DV 2024 das Statut nach den neuen Mindestanforderungen nicht beschließen. Hier nun die, auch bereits durch das Notariat der Diözese geprüfte, Beschlussvorlage.

Eine Erklärung was ein Statut ist und warum wir eines brauchen erfolgt mündlich.

Der Beschluss dieses Antrags, ist zum Antrag 3.2.: Änderung der Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung inkl. Statut) nicht kompatibel.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A3.1.1.NEU: Änderung des Statuts des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung exkl. Statut)

### Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge die folgenden Änderungen des Diözesanstatut  
2 beschließen. Darüber hinaus wird der BDKJ-Diözesanvorstand ermächtigt, den Text  
3 der beschlossenen Änderungen des Diözesanstatuts auf grammatischen und  
4 orthografische Richtigkeit, geschlechtersensible Sprache sowie auf das Zutreffen  
5 der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion  
6 vorzunehmen, die die Regelungen des Diözesanstatuts von Inhalt und Auswirkungen  
7 her unberührt lässt.:  
  
8 Das Statut soll gemäß der nun angehängten Synopse (Anhang Antrag 3.1.), bzw. wie  
9 folgt geändert werden.

### § 1 Organisation

- 11 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg  
12 wird aus den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.  
  
13 2. Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit  
14 kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.  
  
15 3. Er führt die Bezeichnung "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),  
16 Diözese Würzburg", kurz "BDKJ-Diözesanverband Würzburg".  
  
17 4. Sein Sitz ist Würzburg.  
  
18 5. Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist

19 der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.

20 6. Änderungen des Statuts müssen zu ihrer Gültigkeit dem Bischof zur  
21 Überprüfung vorgelegt werden.

22 7. Zur Festlegung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der in diesem Statut  
23 festgelegten Grundlagen und Ziele sowie zur Bestellung des  
24 Diözesanvorstands gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309  
25 und 324 CIC/1983 eine Diözesanordnung sowie eine Geschäftsordnung.

26 8. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des  
27 Diözesanverbands.

28 Die Organe des Verbandes sind nun im **§ 3 Organe** zu finden.

## 29 **§ 2 Programm**

30 (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg will die Selbstverwirklichung junger  
31 Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft  
32 Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit  
33 der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben.  
34 Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger  
35 Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je  
36 spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen  
37 Beziehungen fördern und betreiben.

38 (2) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg fördert und unterstützt die Tätigkeit  
39 seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er  
40 Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in  
41 Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch  
42 Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch  
43 Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche,  
44 Gesellschaft und Staat.

## 45 **§ 3 Organe**

46 (1) Die Organe des Vereins sind die Diözesanversammlung, der Diözesanvorstand,

47 die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der  
48 Regionalverbände.

49 (2) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband. Er wird von der  
50 Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal  
51 möglich. Ein Mitglied des Diözesanvorstands wird von der Diözesanversammlung als  
52 Geistliche Verbandsleitung gewählt und von der zuständigen Autorität beauftragt.  
53 Gewählt werden können in der Regel getaufte Personen. Näheres zum Wahlverfahren  
54 und den Voraussetzungen zur Wahl regeln die Diözesan- und Geschäftsordnung.

55 (3) Die Aufgaben der Diözesanversammlung sind

56 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

57 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8  
58 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

59 3. die Wahlen:

60 ■ des BDKJ-Diözesanvorstandes,

61 ■ der Kassenprüfer\*innen und

62 ■ des Wahlausschusses

63 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

64 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des  
65 Kassenberichts und des Kassenprüfberichts und,

66 6. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

67 7. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

68 8. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren  
69 Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

70 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme  
71 eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

72 (4) 1 Stimmberchtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die  
73 Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der Diözesanordnung  
74 mit jeweils mindestens einer Stimme, die Vertreter\*innen der Regionen mit  
75 jeweils zwei Stimmen sowie die stimmberchtigten Mitglieder des BDKJ-  
76 Diözesanvorstandes.

77 2 Die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso  
78 groß wie die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der Regionen.

79 (5) 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer  
80 Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform  
81 einberufen und geleitet.

82 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

83 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst  
84 beschlossen.

85 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein  
86 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-  
87 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

88 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-  
89 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

90 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung  
91 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der  
92 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

93 (6) Die Diözesankonferenzen der Jugendverbände setzt sich aus den  
94 Vertreter\*innen der Jugendverbände zusammen, die Diözesankonferenz der  
95 Regionalverbände aus den Vertreter\*innen der Regionalverbände gemäß der  
96 Diözesan- und Geschäftsordnung sowie jeweils einem Mitglied des  
97 Diözesanvorstands.

98 Beide Konferenzen beraten den Diözesanvorstand und die Diözesanversammlung,  
99 beraten gemeinsame Anliegen der Jugend- bzw. Diözesanverbände und beschließen in  
100 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis ihrer  
101 jeweiligen Mitglieder betreffen.

## 102 § 4 Mitgliedschaft

103 (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände  
104 und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

105 (2) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,  
106 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge

107 Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören.  
108 In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen  
109 nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich  
110 gestaltet und verantwortet.  
111 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

112 (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder  
113 juristische Personen sind, setzt voraus:

- 114 1. die Erfüllung der in § 3 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen,
- 115 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 116 3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht  
117 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 118 4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 119 5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
120 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 121 6. die Entrichtung eines Beitrages.

122 (4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben  
123 der Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 124 1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
- 125 2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
- 126 3. Tätigkeit in wenigstens drei Regionen oder mindestens 200 natürliche Personen  
127 als Mitglieder.

128 (5) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der  
129 Mitgliedschaft belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach  
130 Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der  
131 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
132 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

133 (6) Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über

134 die Aufnahme in den BDKJ.

135 (7) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese  
136 bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.

137 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den  
138 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

139 (8) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf  
140 der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

141 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-  
142 Diözesanversammlung anrufen.

143 (9) 1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die  
144 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.

145 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.

146 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen  
147 Aufnahmebeschluss.

148 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des  
149 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.  
150 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

151 (10) Die Mitgliedschaft endet durch

152 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
153 31.12. des Jahres,

154 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

155 3. Ausschluss.

156 (11) 1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ  
157 auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes  
158 oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
159 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

160 2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

161 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

- 162        2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 163        3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 der
- 164        Diözesanordnung nicht mehr erfüllt oder
- 165        4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

166        (12)

167        Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.  
168        Die regionalen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten  
169        innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg.  
170        Abweichungen regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.  
171        Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen  
172        (Regionalverbände).

## 173        **§ 5 Verwaltung des Vereinsvermögens**

174        (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Diözesanvorstand.  
175        Er schlägt der Diözesanversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor  
176        und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

177        (2) Außerdem wählt die Diözesanversammlung entsprechend den Bestimmungen der  
178        Diözesan- und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre.  
179        Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der  
180        kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der  
181        Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten. Sie legen jährlich darüber  
182        der Diözesanversammlung einen Bericht vor.  
183        Die beiden Kassenprüfer\*innen fungieren als Berater\*innen für die  
184        Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

185        (3) Der Kassenbericht wird dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme  
186        vorgelegt.

187        (4) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten  
188        Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Würzburg zu, die es unmittelbar  
189        und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der  
190        Abgabenordnung, die der kirchlichen Jugendarbeit dienen, zu verwenden hat.

## 191        **§ 6 Schlussbestimmungen**

192 (1) Dieses Statut in seiner aktuellen Fassung tritt nach Beschluss durch die  
193 BDKJ-Diözesanversammlung am 29.06.2025 in Kraft.

194 (2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses  
195 Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am  
196 XX.XX.XXXX gebilligt.

197 (3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und  
198 schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige  
199 Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum  
200 Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg  
201 veröffentlichten Fassung Anwendung.“

202 (4) Die „Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Missbrauch  
203 geistlicher Autorität (Geistlicher Missbrauch)“ findet in ihrer jeweils  
204 geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

205 5) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher  
206 Arbeitsverhältnisse findet“ in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden  
207 Fassung Anwendung.

208 (6) Es ist Aufgabe der Diözesanversammlung über die Auflösung des  
209 Diözesanverbandes zu beschließen. Dabei entscheidet die Mehrheit von zwei  
210 Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der  
211 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## Begründung

Durch die vielen offenen Fragen, die auf der DV 2024 aufkamen, konnte die DV 2024 das Statut nach den neuen Mindestanforderungen nicht beschließen. Hier nun die, auch bereits durch das Notariat der Diözese geprüfte, Beschlussvorlage.

Eine Erklärung was ein Statut ist und warum wir eines brauchen erfolgt mündlich.

Der Beschluss dieses Antrags, ist zum Antrag 3.2.: Änderung der Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung inkl. Statut) nicht kompatibel.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A3.1.2.NEU2: Änderung der Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung exkl. Statut)

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge die folgenden Änderungen der Diözesanordnung  
2 beschließen. Darüber hinaus wird der BDKJ-Diözesanvorstand ermächtigt, den Text  
3 der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatischen und  
4 orthografische Richtigkeit, geschlechtersensible Sprache sowie auf das Zutreffen  
5 der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion  
6 vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung  
7 her unberührt lässt.

8 Die Diözesanordnung soll wie folgt geändert werden.

### 9 § 22 Abstimmungsregeln

#### 10 (2)

11 1 Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Leitbilds, Änderungen der  
12 Geschäftsordnung, Beschlüssen über die Auflösung des Diözesan- bzw.  
13 Regionalverbandes oder Änderung des Statuts entscheidet die Mehrheit von zwei  
14 Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der  
15 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

16 X. Inhaltsgleiche Änderungen in Diözesanordnung und Statut können in einem  
17 gemeinsamen Antrag behandelt und abgestimmt werden, um die Parallelität zu  
18 gewährleisten.

### 21 § 24

23 (3) Die „Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Missbrauch  
24 geistlicher Autorität (Geistlicher Missbrauch)“ findet in ihrer jeweils  
25 geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **Begründung**

Bei der Diözesanversammlung 2024 kam die Frage auf, mit welcher Mehrheit das Statut beschlossen werden muss. Um hier für die Diözesanversammlung 2025 und die Zukunft Sicherheit zu schaffen, stellen wir diesen Antrag zur Änderung der Diözesanordnung und Fixierung der nötigen zwei Drittel Mehrheit zur Änderung eines Statuts.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A3.1.2.NEU: Änderung der Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung exkl. Statut)

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge die folgenden Änderungen der Diözesanordnung  
2 beschließen. Darüber hinaus wird der BDKJ-Diözesanvorstand ermächtigt, den Text  
3 der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatischen und  
4 orthografische Richtigkeit, geschlechtersensible Sprache sowie auf das Zutreffen  
5 der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion  
6 vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung  
7 her unberührt lässt.

8 Die Diözesanordnung soll wie folgt geändert werden.

### 9 § 22 Abstimmungsregeln

#### 10 (2)

11 1 Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Leitbilds, Änderungen der  
12 Geschäftsordnung, Beschlüssen über die Auflösung des Diözesan- bzw.  
13 Regionalverbandes oder Änderung des Statuts entscheidet die Mehrheit von zwei  
14 Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der  
15 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

16 X. Inhaltsgleiche Änderungen in Diözesanordnung und Statut können in einem  
17 gemeinsamen Antrag behandelt und abgestimmt werden, um die Parallelität zu  
18 gewährleisten.

### 21 § 24

23 (3) Die „Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Missbrauch  
24 geistlicher Autorität (Geistlicher Missbrauch)“ findet in ihrer jeweils  
25 geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **Begründung**

Bei der Diözesanversammlung 2024 kam die Frage auf, mit welcher Mehrheit das Statut beschlossen werden muss. Um hier für die Diözesanversammlung 2025 und die Zukunft Sicherheit zu schaffen, stellen wir diesen Antrag zur Änderung der Diözesanordnung und Fixierung der nötigen zwei Drittel Mehrheit zur Änderung eines Statuts.

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *Andreas Kees (KjG-Diözesanverband Würzburg)*

## A4: Die Zeit ist reif! Absenkung des aktiven Wahlalters

### Antragstext

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung 2025 möge beschließen:
- 2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg und seine Jugend-, Regional- und Stadtverbände
- 3 fordern die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 14 Jahre.
- 4 Weil junge Menschen kurz- und langfristig besonders von politischen
- 5 Entscheidungen betroffen sind, müssen sie auch die Möglichkeit haben, sich durch
- 6 Wahlen direkt daran zu beteiligen. Somit trägt die Absenkung des aktiven
- 7 Wahlalters zu mehr Generationengerechtigkeit bei.
- 8 In mehreren Bundesländern hat bereits eine Wahlalterabsenkung für Kommunal- und
- 9 Landtagswahlen stattgefunden. Seit vergangenem Jahr dürfen bereits 16- und 17-
- 10 Jährige bei der Wahl des Europaparlaments teilnehmen. Diese richtungsweisenden
- 11 Entscheidungen zeigen, dass eine aktiveres Beteiligung junger Menschen dringend
- 12 geboten ist. Die Zeit ist reif, dass eine solche Absenkung des Wahlalters auch
- 13 in Bayern vollzogen wird.

### Begründung

Wir als KjG sind der Ansicht, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Mitbestimmung und Partizipation haben. Leider sind sie aktuell in ihren Möglichkeiten stark eingeschränkt. So sind junge Menschen in Deutschland zwar ab 14 Jahren strafmündig, wählen dürfen sie aber nicht.

Deshalb fordern wir ein aktives Wahlrecht für Kinder und Jugendliche, denn nur wenn sie die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung zu äußern, können sie unsere Gesellschaft aktiv mitgestalten.

Kompromisslösungen wie ein Familien- (Eltern erhalten für jedes Kind unter 18 Jahren eine zusätzliche Stimme) oder Stellvertretungswahlrecht (Eltern geben die Stimme für ihre Kinder ab) lehnen wir ab. Denn auch wenn Eltern sich gut in ihre Kinder hineinversetzen können und ihre Interessen gut kennen, müssen

Kinder und Jugendliche selbst das Recht haben, ihre Stimme bei der Wahl abzugeben.

Vor der Landtagswahl 2023 hat die überparteiliche Initiative “Vote 16” in Bayern rund 25.000 Unterschriften für ein Volksbegehr zur Wahlalterabsenkung auf 16 Jahre gesammelt. Diese große Anzahl macht deutlich, dass viele Menschen in Bayern dieses Vorhaben unterstützen. Auch wenn das Volksbegehr aktuell aus finanziellen Gründen nicht weiter verfolgt werden kann, muss die Absenkung des Wahlalters weiterhin in den öffentlichen Diskurs eingebracht werden. Denn nur wenn die Thematik regelmäßig in Gesprächen mit Politiker\*innen einen Platz hat, bleibt die Absicht dauerhaft im Blick. Deshalb dürfen wir als kirchliche Jugendverbände nicht nachlassen, uns für eine schnellstmögliche Absenkung des Wahlalters einzusetzen.

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *BDKJ DV Würzburg*

## A5: Internationale Jugendbegegnung

### Antragstext

1       **Die Diözesanversammlung möge beschließen:**

2       Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt ab 2026 Begegnungsreisen in unsere  
3       Partnerdiözesen Mbinga (Tansania) und Óbidos (Brasilien) und Gegenbesuche nach  
4       Deutschland im Rahmen des Katholikentages zu organisieren. Außerdem soll die  
5       Durchführung von ergänzenden Bildungsangeboten in Form von Abend-, Tages- und  
6       Wochenendveranstaltungen geprüft werden.

7       Ziele sind:

- 8       • Förderung des interkulturellen Lernens
- 9       • Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Kulturen
- 10      • Auseinandersetzung mit globaler Gerechtigkeit
- 11      • Vertiefung der diözesanen Partnerschaften und Aufbau persönlicher Kontakte in  
12       die Partnerdiözesen
- 13      • Jugendliche und junge Erwachsene aus den Jugend-, Regional- und Stadtverbänden  
14       des BDKJ Diözesanverband Würzburg zu erreichen

15      Bei der Planung sollen dabei besonders berücksichtigt werden:

- 16      • Finanzielle und personelle Ressourcen innerhalb des BDKJ Diözesanverband  
17       Würzburg
- 18      • Die Erweiterung der Ressourcen z.B. durch Drittmittel

<sup>19</sup> • Angemessene Preisgestaltung für die Teilnehmenden

<sup>20</sup> • Kooperationen mit der Dienststelle Weltkirche

## **Begründung**

Der Prüfauftrag, den die Diözesanversammlung 2024 beschlossen hat, ergab, dass eine Begegnungsreise nach Tansania, sowie eine Reise nach Brasilien und Gegenbesuche realistisch sind. Die angedachte Reise im Sommer 2025 nach Mbinga, konnte leider aufgrund mangelnder Bewerber nicht stattfinden. Wir haben die Reisen noch einmal neu konzipiert und sind guter Dinge, dass bei positivem Beschluss dieses Antrages, sowohl ein Besuch von zwei Jugendlichen aus jeweils beiden Partnerdiözesen zum Katholikentag, sowie eine Reise im Sommer 2026 nach Mbinga stattfinden kann.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A5NEU: Internationale Jugendbegegnung

### Antragstext

1      **Die Diözesanversammlung möge beschließen:**

2      Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt ab 2026 Begegnungsreisen in unsere  
3      Partnerdiözesen Mbinga (Tansania) und Óbidos (Brasilien) und Gegenbesuche nach  
4      Deutschland im Rahmen des Katholikentages zu organisieren. Außerdem soll die  
5      Durchführung von ergänzenden Bildungsangeboten in Form von Abend-, Tages- und  
6      Wochenendveranstaltungen geprüft werden.

7      Ziele sind:

- 8      • Förderung des interkulturellen Lernens
- 9      • Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Kulturen
- 10     • Auseinandersetzung mit globaler Gerechtigkeit
- 11     • Vertiefung der diözesanen Partnerschaften und Aufbau persönlicher Kontakte in  
12     die Partnerdiözesen
- 13     • Jugendliche und junge Erwachsene aus den Jugend-, Regional- und Stadtverbänden  
14     des BDKJ Diözesanverband Würzburg zu erreichen

15     Bei der Planung sollen dabei besonders berücksichtigt werden:

- 16     • Finanzielle und personelle Ressourcen innerhalb des BDKJ Diözesanverband  
17     Würzburg
- 18     • Die Erweiterung der Ressourcen z.B. durch Drittmittel

<sup>19</sup> • Angemessene Preisgestaltung für die Teilnehmenden

<sup>20</sup> • Kooperationen mit der Dienststelle Weltkirche

## **Begründung**

Der Prüfauftrag, den die Diözesanversammlung 2024 beschlossen hat, ergab, dass eine Begegnungsreise nach Tansania, sowie eine Reise nach Brasilien und Gegenbesuche realistisch sind. Die angedachte Reise im Sommer 2025 nach Mbinga, konnte leider aufgrund mangelnder Bewerber nicht stattfinden. Wir haben die Reisen noch einmal neu konzipiert und sind guter Dinge, dass bei positivem Beschluss dieses Antrages, sowohl ein Besuch von zwei Jugendlichen aus jeweils beiden Partnerdiözesen zum Katholikentag, sowie eine Reise im Sommer 2026 nach Mbinga stattfinden kann.

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *BDKJ DV Würzburg*

## A6: Aufhebung des Beschlusses zur Gründung eines Klimabündnisses klima.aktiv

### Antragstext

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg hebt auf Empfehlung der  
3 Bündnispartnerkonferenz des Bündnis klima.aktiv den Beschluss aus dem Jahr 2014  
4 zur Gründung des Klimabündnis klima.aktiv auf.

5 • Das Klimabündnis klima.aktiv wird aufgelöst.

6 • Die Rückstellung für das Klimabündnis klima.aktiv wird aufgelöst.

7 • Eventuell vorhandene finanzielle Restmittel werden in der Haushaltsplanung  
8 gleichmäßig der AG Klimaneutralität für das Jahr 2026 und 2027 zugeteilt.

9 • Der BDKJ e.V. und die Stiftung „Jugend ist Zukunft“ werden aufgefordert,  
10 in ihren Zuschussrichtlinien zu überprüfen, ob sie klima.aktive Maßnahmen  
11 gesondert fördern können.

12 • Die AG Klimaneutralität prüft in ihrer Arbeit, ob sie Aspekte und Inhalte  
13 des Klimabündnis klima.aktiv in ihre Arbeit übernehmen kann.

### Begründung

Die Fördermöglichkeiten des Bündnis klima.aktiv sind erschöpft. Die Fördermöglichkeit konnte nur bedingt an

Ortsgruppen gestreut werden und wurde zumeist für Neuanschaffungen und Einkäufe verwendet. Weiterhin sehen wir das Selbstverständnis des Klimaschutzes fest in den Jugend-, Stadt- und Regionalverbänden verankert und keine Notwendigkeit mehr das Thema durch dieses Bündnis in dem BDKJ zu verbreiten.

Durch die AG Klimaneutralität, welche sich dem Themengebiet Klimaneutralität widmet, ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema bis in das Jahr 2030 weiterhin gegeben. So spielt der Themenkomplex auch weiterhin eine Rolle innerhalb des BDKJ-Diözesanverband, seinen Strukturen und Gremien.

Auf Basis dieser Aspekte hat sich der Beirat des Bündnis klima.aktiv dazu entschieden, der Diözesankonferenz auf Basis von Diskussionen im Beirat und auf der Bündnispartnerkonferenz zu empfehlen, das Bündnis klima.aktiv aufzulösen.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A6NEU: Aufhebung des Beschlusses zur Gründung eines Klimabündnisses klima.aktiv

### Antragstext

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg hebt auf Empfehlung der  
3 Bündnispartnerkonferenz des Bündnis klima.aktiv den Beschluss aus dem Jahr 2014  
4 zur Gründung des Klimabündnis klima.aktiv auf.

5 • Das Klimabündnis klima.aktiv wird aufgelöst.

6 • Die Rückstellung für das Klimabündnis klima.aktiv wird aufgelöst.

7 • Eventuell vorhandene finanzielle Restmittel werden in der Haushaltsplanung  
8 gleichmäßig der AG Klimaneutralität für das Jahr 2026 und 2027 zugeteilt.

9 • Der BDKJ e.V. und die Stiftung „Jugend ist Zukunft“ werden aufgefordert,  
10 in ihren Zuschussrichtlinien zu überprüfen, ob sie klima.aktive Maßnahmen  
11 gesondert fördern können.

12 • Die AG Klimaneutralität prüft in ihrer Arbeit, ob sie Aspekte und Inhalte  
13 des Klimabündnis klima.aktiv in ihre Arbeit übernehmen kann.

### Begründung

Die Fördermöglichkeiten des Bündnis klima.aktiv sind erschöpft. Die Fördermöglichkeit konnte nur bedingt an

Ortsgruppen gestreut werden und wurde zumeist für Neuanschaffungen und Einkäufe verwendet. Weiterhin sehen wir das Selbstverständnis des Klimaschutzes fest in den Jugend-, Stadt- und Regionalverbänden verankert und keine Notwendigkeit mehr das Thema durch dieses Bündnis in dem BDKJ zu verbreiten.

Durch die AG Klimaneutralität, welche sich dem Themengebiet Klimaneutralität widmet, ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema bis in das Jahr 2030 weiterhin gegeben. So spielt der Themenkomplex auch weiterhin eine Rolle innerhalb des BDKJ-Diözesanverband, seinen Strukturen und Gremien.

Auf Basis dieser Aspekte hat sich der Beirat des Bündnis klima.aktiv dazu entschieden, der Diözesankonferenz auf Basis von Diskussionen im Beirat und auf der Bündnispartnerkonferenz zu empfehlen, das Bündnis klima.aktiv aufzulösen.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A7NEU2: 72-Stunden-Aktion in der Diözese Würzburg

### Antragstext

1 Die 72-Stunden-Aktion findet vom 10. bis 13. Juni 2027 in der Diözese Würzburg  
2 in Zusammenarbeit zwischen den BDKJ-Regional- und Stadtverbänden sowie den BDKJ-  
3 Jugendverbänden statt.

#### 4 Idee der Aktion

5 In Projekten zeigen junge Menschen eigenverantwortlich und selbstorganisiert in  
6 72 Stunden Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Die  
7 Grundgedanken der Solidarität, Gerechtigkeit und Menschenwürde stehen dabei im  
8 Mittelpunkt. Die Gruppen setzen ein Projekt für eine solidarische, gerechte und  
9 menschenwürdige Gesellschaft um.

10 Die Projekte sind lebensweltorientiert, greifen aktuelle politische und  
11 gesellschaftliche Themen auf, geben dem Glauben „Hand und Fuß“ und beinhalten  
12 Raum zur individuellen Umsetzungsgestaltung der Gruppen, sie sollen insbesondere  
13 dem gesellschaftlichen Miteinander dienen. Der Slogan des BDKJ „katholisch -  
14 politisch - aktiv“ wird mit dem gesellschaftlichen Einsatz der Aktion konkret.  
15 Kooperationen mit kirchenamtlichen Strukturen und anderen Partner\*innen der  
16 Gesellschaft werden von der BDKJ-Diözesanebene aus geklärt.

#### 17 Ziele der Aktion für den BDKJ-Diözesanverband Würzburg

##### 18 Leitziel:

19 Die 72-Stunden-Aktion hat junge Menschen zum gesellschaftlichen Engagement und  
20 zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft vor dem Hintergrund des BDKJ und der  
21 Jugendverbände motiviert.

##### 22 Mittlerziele:

- 23           1. Die 72-Stunden-Aktion ist eine Bereicherung für Kinder, Jugendliche und  
24           junge Erwachsene.
- 25           2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen und erleben ein sichtbares  
26           Zeichen des Glaubens.
- 27           3. Die Öffentlichkeit nimmt wahr, dass katholische Jugendverbände sozial,  
28           politisch und gesellschaftlich engagiert, christlich motiviert, bundesweit  
29           leistungsfähig und nachhaltig zukunftsfähig sind. Ihre Profile sind in der  
30           Öffentlichkeit bekannt.
- 31           4. Die christlichen Ansprüche für die Bewahrung der Schöpfung sowie die  
32           Kriterien des Fairen Handels und des Kritischen Konsums sind in der Aktion  
33           erfüllt.
- 34           5. Spaß und Sinn sind verbunden. Katholische Jugend(verbands)arbeit verbindet  
35           in ihren Aktivitäten Sinnhaftigkeit und Erlebnischarakter.
- 36           6. Die Aktion erreicht und gewinnt Zielgruppen über die eigenen  
37           Jugendverbandsstrukturen hinaus. Im Sinne einer Antidiskriminierungsarbeit  
38           ist zu ermöglichen, dass jede\*r unabhängig von Religionszugehörigkeit,  
39           Hautfarbe, Abstammung, Sexualität, sexueller Orientierung oder  
40           Behinderung, teilhaben kann.

## 41           **Organisationskultur und Aufgabendefinition zur Umsetzung und Zielerreichung**

42           Die Marke „72 Stunden“ ist positiv besetzt und etabliert und wird daher  
43           fortgeführt. Die gut funktionierenden Konzepte der letzten Aktion werden  
44           fortgeführt. Das bestehende Corporate Design wird weiter genutzt. Grafiken und  
45           Materialvorlagen (Plakate, Flyer, ...) werden dabei ggf. leicht angepasst und je  
46           nach urheberrechtlichen Möglichkeiten für Individualisierungen zur Verfügung  
47           gestellt.

48           Die Aktion wird durch Steuerungskreise auf diözesaner Ebene und eine  
49           Bundesvernetzungsgruppe organisiert.

50 Im BDKJ-Diözesanverband Würzburg werden außerdem regionale Koordinierungskreise  
51 gegründet, um die Planung und Koordinierung der Aktion in den Regionen des  
52 Bistums Würzburg zu übernehmen.

53 **Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg**

- 54 • Gründung eines diözesanen Steuerungskreis
- 55 • Organisation der Aktion, in den bestehenden Strukturen und Arbeitsweisen  
56 bzw. –formen
- 57 • Koordination der Kontakte zu Medienpartner\*innen
- 58 • Unterstützung bei der Aktionsplanung und Durchführung
- 59 • Motivation von Partner\*innen zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in  
60 den vorbereitenden Gremien
- 61 • Verantwortung für die Kommunikation zu den Ko-Kreisen
- 62 • Filtern der Informationen von/zu Ko-Kreisen bzw. Aktionsgruppen und  
63 Bundesvernetzungsgruppe bzw. BDKJ-Bundesstelle
- 64 • Prüfung, welche Materialien für die Aktion zentral durch den BDKJ-  
65 Diözesanband erstellt werden können. Der BDKJ-Diözesanverband vernetzt  
66 sich diesbezüglich mit der Bundesvernetzungsgruppe und teilen ggf. ihre  
67 Materialien
- 68 • Klärung der Versicherungen für Ko-Kreise und Aktionsgruppen in Abstimmung  
69 mit dem BDKJ-Bundesvorstand
- 70 • Einhaltung der Meilensteine

- 71           • Motivation zur Gründung von regionalen Ko-Kreisen
- 72           • Unterstützung der mittleren Ebenen bei der Planung der Aktion
- 73           • Klärung der finanziellen und personellen Ausstattung der Aktion u.a. durch  
74           die bestehenden Strukturen der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum
- 75           • Finden einer diözesanen Schirmherrschaft
- 76           • Nutzung der Aktion für die jugendpolitische Interessensvertretung
- 77       **Aufgaben der BDKJ-Regional-und Stadtverbände:**
- 78           • Gründung und Beteiligung an regionalen Koordinierungskreisen
- 79           • Kooperation mit der kirchlichen Jugendarbeit (kja) und evtl. anderen  
80           Trägern
- 81           • Suche nach Aktionspartner\*innen für Get-It-Varianten und deren  
82           Koordinierung
- 83           • Organisation der Aktion
- 84           • Intensive Bewerbung der Aktion und Ermunterung von Gruppen daran  
85           teilzunehmen
- 86           • Information und Betreuung regionaler Medienpartner\*innen (Nutzung und  
87           Ausbau bestehender Kontakte)
- 88           • Nutzung der Aktion für die jugendpolitische Interessensvertretung

- 89        • Verantwortliche Kommunikationsebene zu den Aktionsgruppen

- 90        • Koordination von Aktionsgruppen

- 91        • Filterebene für Informationen der verschiedenen Ebenen

## 92        **Aufgaben der Jugendverbände im BDKJ-Diözesanverband Würzburg**

- 93        • Motivation ihrer Mitglieder und Ortsgruppen in der Diözese zur Teilnahme  
94        an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den  
95        vorbereitenden Gremien

- 96        • Bewerbung der Aktion und Einbringen ihres Profils

- 97        • Schaffen von Rahmenbedingungen, die interessierten Gruppen eine Mitarbeit  
98        in der verbandlichen Jugendarbeit erleichtern

- 99        • Gestaltung der Aktion inhaltlich mit Fokus auf die je eigenen,  
100        spezifischen Themen mit und Nutzung der Aktion für die eigene Arbeit

- 101        • Mitarbeit in den Organisationsstrukturen der Aktion

## 102        **Kommunikation zwischen den Ebenen**

103        Die bundesweite 72-Stunden-Aktion ist ein Projekt mit vielen Akteur\*innen. Eine  
104        besondere Herausforderung und Notwendigkeit ist es, die Kommunikations-,  
105        Eskalations- und Informationswege klar zu regeln und für alle transparent zu  
106        machen, um das Gelingen des Projektes sicherzustellen.

107        Der Kommunikationsplan ist das zentrale Dokument, um einen geregelten und  
108        strukturierten Informationsaustausch über alle Hierarchien und Beteiligungen in  
109        der Organisation der bundesweiten 72-Stunden-Aktion zu gewährleisten. Die  
110        Diözesan- und Jugendverbände sind dabei die vorrangige Kommunikationsebene

111 von/zu den Aktionsgruppen.

112 **Nachhaltigkeit der Aktion**

113 • Die Evaluation nutzt Kriterien und Indikatoren zur Messbarkeit von  
114 Bereichen (wie z.B. ehrenamtliches Engagement, nachhaltige Beziehungen und  
115 Partner\*innenschaften). Darüber hinaus soll die Evaluation Empfehlungen  
116 für eine Ausgestaltung kommender Aktionen geben (z.B Gestaltung des  
117 Aktionskits, Design, ...). Die Evaluation soll einen diözesan- und  
118 jugendverbandspezifischen Teil enthalten. Die Ergebnisse der Evaluation  
119 werden klar in die Verbände kommuniziert.

120 • Die Projekte der Aktion können Auftakt für den Kontaktaufbau und stetige  
121 Kooperationen sein, sowie für Neugründungen verbandlicher Ortsgruppen  
122 genutzt werden.

123 • Die Aktion macht sichtbar, welchen Beitrag Jugendverbände zum  
124 bürgerschaftlichen und kirchlichen Engagement und zum Gelingen des  
125 gesellschaftlichen Miteinanders leisten. Die Aktion ist eingebunden in die  
126 alltägliche Arbeit der Jugendverbände.

127 **Zeitplan der Aktion**

128 Die Aktion soll 2027 zeitgleich in allen 27 deutschen Diözesen und allen BDKJ  
129 Diözeanverbänden stattfinden.

130 • Mai 2025 Einsetzung der Bundesvernetzungsgruppe

131 • Sommer 2025 Besetzung des Projektreferats

132 • Frühjahr 2026 Schaffung diözesaner Strukturen für die Aktion

133 • 10.06.2027-13.06.2027 Durchführung der Aktion

134

- Sommer 2027 Evaluation

135

- Herbst 2027 Dokumentation

## **Begründung**

erfolgt mündlich

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A7NEU: 72-Stunden-Aktion in der Diözese Würzburg

### Antragstext

1 Die 72-Stunden-Aktion findet vom 10. bis 13. Juni 2027 in der Diözese Würzburg  
2 in Zusammenarbeit zwischen den BDKJ-Regional- und Stadtverbänden sowie den BDKJ-  
3 Jugendverbänden statt.

#### 4 Idee der Aktion

5 In Projekten zeigen junge Menschen eigenverantwortlich und selbstorganisiert in  
6 72 Stunden Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Die  
7 Grundgedanken der Solidarität, Gerechtigkeit und Menschenwürde stehen dabei im  
8 Mittelpunkt. Die Gruppen setzen ein Projekt für eine solidarische, gerechte und  
9 menschenwürdige Gesellschaft um.

10 Die Projekte sind lebensweltorientiert, greifen aktuelle politische und  
11 gesellschaftliche Themen auf, geben dem Glauben „Hand und Fuß“ und beinhalten  
12 Raum zur individuellen Umsetzungsgestaltung der Gruppen, sie sollen insbesondere  
13 dem gesellschaftlichen Miteinander dienen. Der Slogan des BDKJ „katholisch -  
14 politisch - aktiv“ wird mit dem gesellschaftlichen Einsatz der Aktion konkret.  
15 Kooperationen mit kirchenamtlichen Strukturen und anderen Partner\*innen der  
16 Gesellschaft werden von der BDKJ-Diözesanebene aus geklärt.

#### 17 Ziele der Aktion für den BDKJ-Diözesanverband Würzburg

##### 18 Leitziel:

19 Die 72-Stunden-Aktion hat junge Menschen zum gesellschaftlichen Engagement und  
20 zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft vor dem Hintergrund des BDKJ und der  
21 Jugendverbände motiviert.

##### 22 Mittlerziele:

- 23           1. Die 72-Stunden-Aktion ist eine Bereicherung für Kinder, Jugendliche und  
24           junge Erwachsene.
- 25           2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen und erleben ein sichtbares  
26           Zeichen des Glaubens.
- 27           3. Die Öffentlichkeit nimmt wahr, dass katholische Jugendverbände sozial,  
28           politisch und gesellschaftlich engagiert, christlich motiviert, bundesweit  
29           leistungsfähig und nachhaltig zukunftsfähig sind. Ihre Profile sind in der  
30           Öffentlichkeit bekannt.
- 31           4. Die christlichen Ansprüche für die Bewahrung der Schöpfung sowie die  
32           Kriterien des Fairen Handels und des Kritischen Konsums sind in der Aktion  
33           erfüllt.
- 34           5. Spaß und Sinn sind verbunden. Katholische Jugend(verbands)arbeit verbindet  
35           in ihren Aktivitäten Sinnhaftigkeit und Erlebnischarakter.
- 36           6. Die Aktion erreicht und gewinnt Zielgruppen über die eigenen  
37           Jugendverbandsstrukturen hinaus. Im Sinne einer Antidiskriminierungsarbeit  
38           ist zu ermöglichen, dass jede\*r unabhängig von Religionszugehörigkeit,  
39           Hautfarbe, Abstammung, Sexualität, sexueller Orientierung oder  
40           Behinderung, teilhaben kann.

#### 41           **Organisationskultur und Aufgabendefinition zur Umsetzung und Zielerreichung**

42           Die Marke „72 Stunden“ ist positiv besetzt und etabliert und wird daher  
43           fortgeführt. Die gut funktionierenden Konzepte der letzten Aktion werden  
44           fortgeführt. Das bestehende Corporate Design wird weiter genutzt. Grafiken und  
45           Materialvorlagen (Plakate, Flyer, ...) werden dabei ggf. leicht angepasst und je  
46           nach urheberrechtlichen Möglichkeiten für Individualisierungen zur Verfügung  
47           gestellt.

48           Die Aktion wird durch Steuerungskreise auf diözesaner Ebene und eine  
49           Bundesvernetzungsgruppe organisiert.

50 Im BDKJ-Diözesanverband Würzburg werden außerdem regionale Koordinierungskreise  
51 gegründet, um die Planung und Koordinierung der Aktion in den Regionen des  
52 Bistums Würzburg zu übernehmen.

53 **Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg**

- 54 • Gründung eines diözesanen Steuerungskreis
- 55 • Organisation der Aktion, in den bestehenden Strukturen und Arbeitsweisen  
56 bzw. –formen
- 57 • Koordination der Kontakte zu Medienpartner\*innen
- 58 • Unterstützung bei der Aktionsplanung und Durchführung
- 59 • Motivation von Partner\*innen zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in  
60 den vorbereitenden Gremien
- 61 • Verantwortung für die Kommunikation zu den Ko-Kreisen
- 62 • Filtern der Informationen von/zu Ko-Kreisen bzw. Aktionsgruppen und  
63 Bundesvernetzungsgruppe bzw. BDKJ-Bundesstelle
- 64 • Prüfung, welche Materialien für die Aktion zentral durch den BDKJ-  
65 Diözesanband erstellt werden können. Der BDKJ-Diözesanverband vernetzt  
66 sich diesbezüglich mit der Bundesvernetzungsgruppe und teilen ggf. ihre  
67 Materialien
- 68 • Klärung der Versicherungen für Ko-Kreise und Aktionsgruppen in Abstimmung  
69 mit dem BDKJ-Bundesvorstand
- 70 • Einhaltung der Meilensteine

- 71           • Motivation zur Gründung von regionalen Ko-Kreisen
- 72           • Unterstützung der mittleren Ebenen bei der Planung der Aktion
- 73           • Klärung der finanziellen und personellen Ausstattung der Aktion u.a. durch  
74           die bestehenden Strukturen der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum
- 75           • Finden einer diözesanen Schirmherrschaft
- 76           • Nutzung der Aktion für die jugendpolitische Interessensvertretung
- 77       **Aufgaben der BDKJ-Regional-und Stadtverbände:**
- 78           • Gründung und Beteiligung an regionalen Koordinierungskreisen
- 79           • Kooperation mit der kirchlichen Jugendarbeit (kja) und evtl. anderen  
80           Trägern
- 81           • Suche nach Aktionspartner\*innen für Get-It-Varianten und deren  
82           Koordinierung
- 83           • Organisation der Aktion
- 84           • Intensive Bewerbung der Aktion und Ermunterung von Gruppen daran  
85           teilzunehmen
- 86           • Information und Betreuung regionaler Medienpartner\*innen (Nutzung und  
87           Ausbau bestehender Kontakte)
- 88           • Nutzung der Aktion für die jugendpolitische Interessensvertretung

- 89        • Verantwortliche Kommunikationsebene zu den Aktionsgruppen

- 90        • Koordination von Aktionsgruppen

- 91        • Filterebene für Informationen der verschiedenen Ebenen

## 92        **Aufgaben der Jugendverbände im BDKJ-Diözesanverband Würzburg**

- 93        • Motivation ihrer Mitglieder und Ortsgruppen in der Diözese zur Teilnahme  
94        an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den  
95        vorbereitenden Gremien

- 96        • Bewerbung der Aktion und Einbringen ihres Profils

- 97        • Schaffen von Rahmenbedingungen, die interessierten Gruppen eine Mitarbeit  
98        in der verbandlichen Jugendarbeit erleichtern

- 99        • Gestaltung der Aktion inhaltlich mit Fokus auf die je eigenen,  
100        spezifischen Themen mit und Nutzung der Aktion für die eigene Arbeit

- 101        • Mitarbeit in den Organisationsstrukturen der Aktion

## 102        **Kommunikation zwischen den Ebenen**

103        Die bundesweite 72-Stunden-Aktion ist ein Projekt mit vielen Akteur\*innen. Eine  
104        besondere Herausforderung und Notwendigkeit ist es, die Kommunikations-,  
105        Eskalations- und Informationswege klar zu regeln und für alle transparent zu  
106        machen, um das Gelingen des Projektes sicherzustellen.

107        Der Kommunikationsplan ist das zentrale Dokument, um einen geregelten und  
108        strukturierten Informationsaustausch über alle Hierarchien und Beteiligungen in  
109        der Organisation der bundesweiten 72-Stunden-Aktion zu gewährleisten. Die  
110        Diözesan- und Jugendverbände sind dabei die vorrangige Kommunikationsebene

111 von/zu den Aktionsgruppen.

112 **Nachhaltigkeit der Aktion**

113 • Die Evaluation nutzt Kriterien und Indikatoren zur Messbarkeit von  
114 Bereichen (wie z.B. ehrenamtliches Engagement, nachhaltige Beziehungen und  
115 Partner\*innenschaften). Darüber hinaus soll die Evaluation Empfehlungen  
116 für eine Ausgestaltung kommender Aktionen geben (z.B Gestaltung des  
117 Aktionskits, Design, ...). Die Evaluation soll einen diözesan- und  
118 jugendverbandspezifischen Teil enthalten. Die Ergebnisse der Evaluation  
119 werden klar in die Verbände kommuniziert.

120 • Die Projekte der Aktion können Auftakt für den Kontaktaufbau und stetige  
121 Kooperationen sein, sowie für Neugründungen verbandlicher Ortsgruppen  
122 genutzt werden.

123 • Die Aktion macht sichtbar, welchen Beitrag Jugendverbände zum  
124 bürgerschaftlichen und kirchlichen Engagement und zum Gelingen des  
125 gesellschaftlichen Miteinanders leisten. Die Aktion ist eingebunden in die  
126 alltägliche Arbeit der Jugendverbände.

127 **Zeitplan der Aktion**

128 Die Aktion soll 2027 zeitgleich in allen 27 deutschen Diözesen und allen BDKJ  
129 Diözeanverbänden stattfinden.

130 • Mai 2025 Einsetzung der Bundesvernetzungsgruppe

131 • Sommer 2025 Besetzung des Projektreferats

132 • Frühjahr 2026 Schaffung diözesaner Strukturen für die Aktion

133 • 10.06.2027-13.06.2027 Durchführung der Aktion

134

- Sommer 2027 Evaluation

135

- Herbst 2027 Dokumentation

## **Begründung**

erfolgt mündlich

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *BDKJ DV Würzburg*

## A8: Keine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht in Friedenszeiten

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge folgende Positionierung zur Wehrpflicht  
2 beschließen:

3 Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius will bis ins Jahr 2029 Deutschland  
4 "kriegstüchtig" machen. Zu den derzeitigen Überlegungen gehört auch die  
5 Wiedereinführung der Wehrpflicht. Der BDKJ Diözesanverband Würzburg ist daher  
6 der Überzeugung, dass diese militärische Neuausrichtung eine  
7 gesamtgesellschaftliche Debatte braucht. Für den BDKJ Diözesanverband Würzburg  
8 steht fest: Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist Aufgabe  
9 aller Bürger\*innen. Dafür braucht es einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs, um  
10 eine gesamtgesellschaftliche Resilienz herzustellen. In der Gegenwart wird  
11 dieser in Hinblick auf verteidigungspolitische Fragestellungen durch eine gut  
12 ausgebildete Bundeswehr bestehend aus freiwillig Wehrdienstleistenden, Zeit- und  
13 Berufssoldat\*innen und Reservist\*innen sichergestellt, die freiwillig diesen  
14 Dienst leisten und nicht durch einen verpflichtenden Einsatz junger Menschen an  
15 der Waffe. Diesen Ansatz gilt es auszubauen. Eine Bundeswehr von Demokrat\*innen  
16 und Staatsbürger\*innen in Uniform, die aus einer demokratischen Überzeugung  
17 heraus, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Leben der  
18 Bürger\*innen verteidigt, muss als Ziel beibehalten werden.

19 Aus dieser Grundüberzeugung heraus fordert der BDKJ Diözesanverband Würzburg:

20 **Keine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht in Friedenszeiten**

21 Eine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht in ihrer derzeit bestehenden Form lehnt  
22 der BDKJ Diözesanverband Würzburg ab. Bürger\*innen, die sich mit dem Gedanken  
23 tragen, in Friedenszeiten der Bundeswehr beizutreten, muss gewährleistet werden,  
24 diese Entscheidung auch weiterhin freiwillig zu treffen. Um eine freiwillige  
25 Entscheidung weiterhin zu gewährleisten, müssen - für den BDKJ Diözesanverband  
26 Würzburg - dabei mindestens folgende Kriterien erfüllt sein:

27 - Ein ausreichendes Informations- und Beratungsangebot muss gesichert sein. Für  
28 die Beratung müssen von der Bundeswehr unabhängige, nicht-staatliche  
29 Organisationen, insbesondere die Kirchen zuständig sein.

30 - Eine Musterung erfolgt erst nach der Erklärung zur Bereitschaft zum  
31 Wehrdienst.

32 - Eine fehlende Bereitschaft zum Dienst in der Bundeswehr muss nicht explizit  
33 begründet werden.

34 - Informationsangebote der Bundeswehr selbst müssen der Tragweite der Tätigkeit  
35 entsprechend gestalten werden und unterliegen dem Überwältigungsverbot.

### 36 **Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall**

37 Die allgemeine Wehrpflicht darf nur im Spannungs- und Verteidigungsfall zur  
38 Anwendung kommen. In jedem Fall muss hierbei gewährleistet sein, dass niemand zu  
39 einem Dienst an der Waffe gezwungen wird. Das Verfahren der Verweigerung dieses  
40 Dienstes aus Gewissensgründen muss auch im Spannungs- und Verteidigungsfall  
41 niedrigschwellig möglich sein. Für die Wehrpflicht im Spannungs- und  
42 Verteidigungsfall muss Art. 12a GG im Hinblick auf folgende Veränderungen  
43 angepasst werden:

44 - Die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in  
45 einem Zivilschutzverband muss auch im Grundgesetz auf den Spannungs- und  
46 Verteidigungsfall beschränkt werden.

47 - Die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in  
48 einem Zivilschutzverband muss geschlechtsungebunden formuliert werden.

49 - Dabei ist in der Organisation der Wehrpflicht sicherzustellen, dass diese  
50 Institutionen für Minoritäten zu einem safer space werden.

51 - Dabei ist in der Organisation der Wehrpflicht sicherzustellen, dass Care-  
52 Arbeit und systemrelevante soziale und gesellschaftliche Aufgaben weiter erfüllt  
53 werden können.